



Wahl- und Versammlungsordnung

des Turnvereins „Einigkeit“ Netphen 1900 e.V.

§ 1 Geltungsbereich und Öffentlichkeit

- 1 Die Wahl- und Versammlungsordnung gilt für alle Versammlungen, Sitzungen und Tagungen von Organen und Gremien des Vereins, insbesondere für die Mitgliederversammlungen, die Sitzungen der einzelnen Vorstandsgremien, die Abteilungsversammlungen, die Tagungen des Sportrates und die Jugendversammlungen.
- 2 Alle Versammlungen, Sitzungen und Tagungen von Organen und Gremien des Vereins werden zur Vereinfachung im nachfolgenden „*Versammlung(en)*“ genannt.
- 3 Die Mitgliederversammlung und die Jugendversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag durch die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausgeschlossen werden. Alle weiteren Versammlungen sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch eine Zweidrittel-Mehrheit der zur Versammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zugelassen werden.

§ 2 Einberufung, Versammlungsleitung und Beschlussfähigkeit

- 1 Die Einberufung, Versammlungsleitung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung richtet sich nach den entsprechenden Vorschriften der Satzung.
- 2 Die Einberufung, Versammlungsleitung und Beschlussfähigkeit der Vorstandsgremien richtet sich nach den entsprechenden Vorschriften der Satzung und der Geschäftsordnung des Vorstandes.
- 3 Die Einberufung der Abteilungsversammlungen erfolgt durch den jeweiligen Abteilungsleiter, welcher zugleich Versammlungsleiter ist. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- 4 Die Einberufung der Jugendversammlung erfolgt nach den entsprechenden Regelungen der Jugendordnung durch den 1. Jugendvorsitzenden, welcher zugleich Versammlungsleiter ist. Die Jugendversammlung ist auch einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 3 Versammlungsleiter und Versammlungsprotokoll

- 1 Die Versammlungen werden vom Versammlungsleiter eröffnet, geleitet und geschlossen. Falls der Versammlungsleiter oder seine ordentlichen Vertreter verhindert sind, wählt die Versammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.
- 2 Nach Eröffnung der Versammlung stellt der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung fest und bestimmt einen Protokollführer, der alle wesentlichen Beschlüsse und Beratungsgegenstände der Versammlung schriftlich festhält. Der Protokollführer lässt eine Anwesenheitsliste durch die Versammlung gehen, in die sich alle erschienenen stimmberechtigten Mitglieder eintragen müssen. Die Anwesenheitsliste ist Bestandteil der Versammlungsprotokolle.
- 3 Das Versammlungsprotokoll ist innerhalb eines Monats als Abschrift beim 1. Geschäftsführer zu hinterlegen. Jedes Mitglied einer Versammlung hat das Recht auf Einsicht in das Versammlungsprotokoll. Das Versammlungsprotokoll ist bei der darauffolgenden Versammlung vorzulegen und von den erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu genehmigen.
- 4 Der Versammlungsleiter gibt die Tagesordnung bekannt. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Aussprache mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

- 5 Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die gesamte Dauer der Versammlung sowie Unterbrechung und Aufhebung der Versammlung anordnen. Über Einsprüche, die unmittelbar und ohne Begründung vorzubringen sind, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ohne Aussprache.

§ 4 Allgemeine Regelungen zur Beschlussfähigkeit

- 1 Eine Versammlung ist ohne gesonderte Feststellung von Anfang an beschlussunfähig, wenn die Einberufung der Mitglieder nicht ordnungsgemäß erfolgt ist oder weniger als die erforderliche Anzahl an stimmberechtigten Mitglieder erschienen ist.
- 2 Eine Versammlung wird beschlussunfähig, wenn mehr als zwei Drittel der zu Beginn erschienenen stimmberechtigten Mitglieder die Versammlung verlassen. In diesem Fall muss die Beschlussunfähigkeit sofort beantragt werden. Eine nachträgliche Feststellung ist unzulässig.
- 3 Ist auf Grund von Beschlussunfähigkeit eine Versammlung aufgelöst worden, so ist innerhalb einer Woche eine erneute Versammlung einzuberufen, auf der nur die noch nicht erledigten Tagesordnungspunkte behandelt werden. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

§ 5 Worterteilung und Rednerfolge

- 1 Zu jedem Punkt der Tagesordnung ist eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- 2 Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Rednerliste.
- 3 Die Redezeit beträgt im Regelfalle höchstens fünf Minuten und kann durch Beschluss der Versammlung verlängert oder verkürzt werden. Ein Redner darf höchstens dreimal zum selben Tagesordnungspunkt sprechen. Wortbeiträge gemäß § 6 der Wahl- und Versammlungsordnung bleiben hiervon unberührt.
- 4 Teilnehmer einer Versammlung können vom Versammlungsleiter von der Versammlung ausgeschlossen werden, wenn Tagesordnungspunkte zu behandeln sind, die sie in materieller Hinsicht unmittelbar betreffen.
- 5 Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden. Ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.
- 6 Der Versammlungsleiter kann in jedem Falle außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

§ 6 Das Wort zum Wahl- und Versammlungsablauf

- 1 Das Wort zum Wahl- und Versammlungsablauf wird außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.
- 2 Zum Wahl- und Versammlungsablauf dürfen jeweils nur ein Für- und ein Gegensprecher gehört werden.
- 3 Der Versammlungsleiter kann jederzeit das Wort zum Wahl- und Versammlungsablauf ergreifen und Redner unterbrechen.

§ 7 Anträge

- 1 Die Antragsberechtigung zur Mitgliederversammlung ist in der Satzung geregelt. Anträge zu den weiteren Versammlungen können von allen stimmberechtigten Mitgliedern der entsprechenden Versammlungen gestellt werden.
- 2 Soweit die Frist zur Einreichung von Anträgen nicht durch die Satzung geregelt ist, müssen Anträge drei Tage vor dem Versammlungstermin vorliegen.
- 3 Alle Anträge müssen namentlich und schriftlich eingereicht und ausreichend begründet werden. Anträge ohne Unterschrift werden nicht behandelt.
- 4 Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen verbessern, kürzen oder erweitern, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zuzulassen.
- 5 Für Anträge auf Satzungsänderung gelten die entsprechenden Bestimmungen der Satzung.

§ 8 Dringlichkeitsanträge

- 1 Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehende Fragen gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur mit Zustimmung einer Zweidrittel-Mehrheit der zur Versammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zur Beratung und Beschlussfassung kommen. Dringlichkeitsanträge auf der Mitgliederversammlung müssen dem Versammlungsleiter schriftlich vorgelegt werden.
- 2 Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller gesprochen hat. Ein Gegenredner ist zuzulassen.

§ 9 Anträge zum Wahl- und Versammlungsablauf

- 1 Über Anträge zum Wahl- und Versammlungsablauf, auf Schluss der Aussprache, Begrenzung der Redezeit oder auf Schluss der Rednerliste ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und sein Gegenredner gesprochen haben.
- 2 Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Aussprache oder Begrenzung der Redezeit stellen.
- 3 Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Aussprache oder Begrenzung der Redezeit sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner zu verlesen.
- 4 Wird der Antrag angenommen, erteilt der Versammlungsleiter auf Verlangen nur noch dem Antragsteller oder Berichterstatter das Wort.

§ 10 Abstimmungen

- 1 Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zugeben. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.
- 2 Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist so entscheidet der Versammlungsleiter über die Reihenfolge der Anträge. Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
- 3 Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Sind Stimmkarten ausgegeben, sind diese vorzuzeigen. Der Versammlungsleiter kann in besonderen Fällen eine geheime oder namentliche Abstimmung anordnen. Er muss dies tun, wenn es auf Antrag beschlossen wird. Bei der Mitgliederversammlung sind die entsprechenden Bestimmungen der Satzung zu beachten.
- 4 Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf nach der Anwesenheitsliste. Die Namen der Abstimmenden und ihre Entscheidung sind im Protokoll festzuhalten.
- 5 Nach Beginn der Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden. Bei Zweifeln über die Abstimmung kann sich der Versammlungsleiter zu Wort melden und Auskunft geben.
- 6 Angezweifelte offene Abstimmungen müssen auf Antragsbeschluss wiederholt werden.

§ 11 Wahlen

- 1 Die Wahlen zu den Ämtern im Verein erfolgen gemäß den entsprechenden Bestimmungen der Satzung.
- 2 Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen und bei der Einberufung der Versammlung ordnungsgemäß bekannt gegeben worden sind. Bei Wahlen gelten sinngemäß die Regelungen für Abstimmungen.
- 3 Der Vorstand hat das Recht, vor einer Wahl Ausschau nach geeigneten Kandidaten für die zur Wahl anstehenden Ämter zu halten und der Versammlung einen entsprechenden Wahlvorschlag zu unterbreiten. Das Recht der Versammlung, selbst Kandidaten zu benennen, bleibt hierdurch unberührt.
- 4 Die Versammlung kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen einen Wahlleiter und dessen Helfer wählen. Der Wahlleiter hat während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters. Der Wahlleiter und seine Helfer zählen und kontrollieren die abgegebenen Stimmen in der Versammlung. Der Wahlleiter prüft, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die satzungsgemäßen Voraussetzungen erfüllen. Wenn kein Wahlleiter gewählt wird, übernimmt der Versammlungsleiter dessen Aufgabe.
- 5 Ein gewählter Kandidat muss gefragt werden, ob er bereit ist, die Wahl anzunehmen. Nimmt er die Wahl an, so gilt er als gewählt im Sinne der Satzung. Ein bei der Wahl abwesender Kandidat

kann gewählt werden, wenn vor der Abstimmung eine entsprechende Erklärung beim Wahlleiter oder Versammlungsleiter vorliegt.

- 6 Über einen Wahlvorschlag für mehrere zu besetzenden Ämter kann auf Antrag in einem Wahlgang abgestimmt werden, sofern nicht mehrere Kandidaten für ein Amt kandidieren. Kandidieren mehrere Kandidaten für ein Amt, ist die Wahl für das Amt einzeln vorzunehmen. Die Wahlen zu den Ämtern nach § 9 (1), Buchstaben a – e und (2) b - f der Satzung und den Leitern der Abteilungen sind in jedem Fall einzeln vorzunehmen.
- 7 Das Wahlergebnis ist festzustellen und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll zu bestätigen.

§ 12 Änderung und Aufhebung der Wahl- und Versammlungsordnung

Die Änderung oder Aufhebung der Wahl- und Versammlungsordnung erfolgt mit einer Zweidrittel Mehrheit der bei der Abstimmung anwesenden Sportratsmitglieder.

§ 13 Schlussbestimmungen

Diese Wahl- und Versammlungsordnung wurde beschlossen auf der Sitzung des Sportrates am 6. Juni 2002.

Netphen, 6. Juni 2002